

5 Gepäck, Kinderwagen, Fahrräder und Behindertenfahrzeuge

5.0 Handgepäck, Kinderwagen, Rollstühle

5.0.1 Es gelten die Bestimmungen gemäss T600, Gemeinsame Tarif-Nebenbestimmungen für den nationalen Direkten Verkehr und die Verbünde, Kapitel 6.

5.1 Aufgegebenes Reisegepäck

5.1.1 Für die Beförderung von Reisegepäck, Kinderwagen, Fahrräder und Behinderten-Rollstühle durch Bahnpersonal gelten die Bestimmungen des betreffenden Verkehrsunternehmens.

5.2 Selbstverlad von Fahrrädern

5.2.1 Es gelten die Bestimmungen gemäss T600, Gemeinsame Tarif-Nebenbestimmungen für den nationalen Direkten Verkehr und die Verbünde, Kapitel 7.

5.2.2 Abweichungen zum T600, Ziffer 1.1 Geltungsbereich Velo-Selbstverlad:

FHM	Fähre Horgen – Meilen	Für interne Velotransporte gilt ein FHM-Preis.
LAF	Adliswil – Felsenegg	Velobeförderung zugelassen.
PBZ	Polybahn Zürich	Für interne Velotransporte wird der Preis gemäss Ziffer 4.6.1 erhoben.
SGG	Greifensee-Schiffahrt	Velobeförderung zugelassen, für interne Velotransporte gilt ein SGG-Preis.
SZU	Uetlibergbahn S10	Keine Velomitnahme auf der Strecke Uitikon Waldegg – Uetliberg zulässig.